

ParkSportInsel e.V.

Satzung

gemäß. Beschluss der Gründungsversammlung am 26.10.2016

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen ParkSportInsel e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. VR 23147 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er wurde am 26.10.2016 errichtet.
- 1.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter und wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- 2.2 Der Verein engagiert sich dabei durch gemeinschaftliches Handeln der Mitglieder im Besonderen für
 - die Gestaltung von freizeitsport- und gesundheitsfördernden Angeboten,
 - integrative und inklusive Sportangebote, die die gesellschaftlichen Teilhabe aller ermöglicht,
 - Maßnahmen, die alle Altersgruppen von jung bis alt ansprechen,
 - Veranstaltungen, die die kulturelle Vielfalt fördern und lebendig machen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Sportveranstaltungen und -events, regelmäßige Sport- und Bewegungsangebote, sowie gemeinwohlorientierte Sportprojekte und Veranstaltungen.

Zudem engagiert sich der Verein für die Kommunikation und Außendarstellung der Maßnahmen wie im Satzungszweck beschrieben.
- 2.3 Der Satzungszweck wird zudem verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3 Gemeinnützigkeit

- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zu der dort festgesetzten Höhe zahlen.

4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

- 4.1 Aktive Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen (ab 18. Jahre), die mit ihrem aktiven Engagement die Zwecke des Vereins unterstützen und umsetzen. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 4.2 Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch finanzielle Unterstützung die Zwecke des Vereins fördern. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 4.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller spätestens nach drei Monaten mit.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag in Verzug ist und dieser nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds

voll entrichtet ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Aufnahmegebühren sind einmalige Zahlungen, die beim Eintritt in den Verein für jedes Mitglied fällig sind. Beiträge sind Zahlungen, die regelmäßig für jedes Mitglied fällig sind.
- 6.3 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins dienen, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen innerhalb von fünf Jahren grundsätzlich die Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
- 6.4 Der Vorstand ist berechtigt, Gebühren festzusetzen. Gebühren fallen nur für Mitglieder oder andere Nutzer an, die besondere Angebote des Vereins in Anspruch nehmen, welche nicht mit dem Beitrag abgegolten sind.

7 Haftung

- 7.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 7.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 7.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 7.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

9 Mitgliederversammlung

9.1 In der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden aktiven Mitglieder eine Stimme.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

11.2 Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

11.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

11.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

11.5 Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

- 11.6 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 11.7 Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 11.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Stimmergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

13 Rechnungsprüfer

- 13.1 Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.
- 13.2 Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege des Vereins zu verlangen.

14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Nummern 9, 10, 11 und 12 entsprechend.

15 Der Vorstand

15.1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

15.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

15.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

15.4 Der Vorstand kann durch max. drei Beisitzer ergänzt werden.

16 Amtsdauer des Vorstandes

16.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

16.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

17 Beschlussfassung des Vorstands

17.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden in Textform, per Post oder per Mailing einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

17.2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

17.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand tagt regelmäßig gemäß der Erfordernisse.

18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Nummer 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

18.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

Hamburg, 26.10.2016